

LBV | Postfach 1380 | 91157 Hilpoltstein

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Landesgeschäftsstelle

Eisvogelweg 1
91161 Hilpoltstein
Telefon: 09174 / 47 75 7029
Telefax: 09174 / 47 75 70 75
info@lbv.de | www.lbv.de

Helmut Beran

Geschäftsführer
Naturschutzpolitik
E-Mail: helmut.beran@lbv.de

26.09.2025

**52.2 - 4502 - 202/2 - 174 Verbändeanhörung
Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Ell,

der Landesbund für Vogel- und Naturschutz (LBV) bedankt sich für die Beteiligung an o.g. Verfahren und nimmt im Rahmen seines satzungsgemäßen Auftrages wie folgt Stellung:

Der LBV kritisiert, dass bereits bei der Problembeschreibung Hinweise auf natürlichen Hochwasserschutz komplett fehlen. Beim Hochwasserschutz setzt die Bayerische Staatsregierung nach wie vor fast ausschließlich auf technische Lösungen.

Dabei haben Maßnahmen des natürlichen Hochwasserschutzes viele positive Synergieeffekte. Neben dem Wasserrückhalt in der Fläche haben renaturierte Auenbereiche eine höhere CO₂-Speicherkapazität und tragen damit aktiv zum Klimaschutz bei. Gleichzeitig können diese Flächen Lebensraum für eine Vielzahl von Tieren und Pflanzenarten sein und erhöhen somit die Biodiversität im Raum.

Der LBV begrüßt die Einführung eines Wasserentnahme-Entgelts in Bayern. Allerdings wird der vorliegende Entwurf den selbstgesetzten Grundsätzen „gerecht, fair, einfach und nachhaltig“ in keiner Weise gerecht. Details dazu siehe unten.

Eine Erweiterung der Aufgaben der Wasser- und Bodenverbände für die Bereiche Moorrenaturierung bzw. für den gezielten Wasserrückhalt in der Fläche im Bayerischen Wasserverbandsgesetz wird ausdrücklich begrüßt. In der Vergangenheit sind diese Verbände vorwiegend durch Maßnahmen, die zu einer schnelleren Wasserableitung in der Fläche geführt haben, aufgefallen.

Seite 1 von 5

Zu den geplanten Änderungen im Detail:

1. Änderung des Bayerischen Wassergesetzes

Zu Artikel 1:

Der LBV kritisiert grundsätzlich, dass der Anwendungsbereich des Wassergesetzes nicht für Be- und Entwässerungsgräben sowie kleine Teiche und Weiher anzuwenden ist. Im Zuge des Klimawandels und einer massiven Veränderung im Landeswasserhaushalt wäre es zu begrüßen, wenn auch diese Gewässer in den Geltungsbereich des Wassergesetzes überführt würden.

Zu Artikel 15 a:

Lange Genehmigungszeiten für eine Erlaubnis oder Bewilligung werden grundsätzlich kritisch gesehen. Die Genehmigungszeit sollte höchstens 10 Jahre betragen.

Zu Artikel 21:

Art. 21 sollte durch eine Regelung für die Gewässerrandstreifen an Gewässern III. Ordnung ergänzt werden. Der Satz 1 des Art. 21 sollte wie folgt formuliert werden:

„Der Gewässerrandstreifen ist an Gewässern erster und zweiter Ordnung auf Grundstücken des Freistaates Bayern 10 Meter breit, an sonstigen Gewässern erster, zweiter und dritter Ordnung beträgt die Breite 5 Meter.“

Zu Artikel 30 a:

Es ist nicht nachzuvollziehen, warum Satz 1 Artikel 30 a nicht für die Entnahme von Grundwasser zu thermischen Zwecken oder für Zwecke der Land- und Forstwirtschaft und des Gartenbaus gilt.

Zu Artikel 31:

Die Änderung des Absatzes 2, dass Wasserentnahmen zum Zweck öffentlicher Trinkwasserversorgung der Bevölkerung Vorrang haben vor Wasserentnahmen für andere Zwecke, wird ausdrücklich begrüßt. Dieser Vorrang muss dann aber auch bei Genehmigungsverfahren Anwendung finden.

Artikel 34 a:

Die Möglichkeit der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser wird ausdrücklich begrüßt.

Zu Artikel 43:

Die Änderungen im Artikel 43 setzen nach wie vor einseitig auf technische Lösungen im Hochwasserschutz. Der LBV weist darauf hin, dass zukünftig bei allen Maßnahmen der Wasserrückhalt in der Fläche vorrangig gefördert und dem natürlichen Hochwasserschutz Vorrang eingeräumt werden muss. Im Rahmen von Planungsunterlagen ist dies entsprechend zu berücksichtigen und darzustellen

Zu Artikel 44:

Es wird in der Praxis ständig ignoriert, dass die zunehmende Versiegelung durch Bebauung und die Verdichtung der Böden durch Befahren mit schweren landwirtschaftlichen Maschinen tagtäglich stattfindet. Eine Dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser wird viel zu wenig umgesetzt. Maßnahmen zur natürlichen Wasserrückhaltung und Wasserspeicherung haben keine Priorität in der kommunalen Planung. Dies zeigt sich auch darin, dass nach wie vor auf technische Maßnahmen zum Hochwasserschutz gesetzt wird.

Zum Teil 7 Gewässerbenutzungsabgaben

Der LBV begrüßt es grundsätzlich, dass der Freistaat ein zweckgebundenes Wasserentnahmeentgelt erhebt. Die in dem neuen Teil 7 Gewässerbenutzungsabgaben getroffenen Regelungen werden jedoch als willkürlich und ungerecht abgelehnt.

Ein gerechter Wassercent muss alle Wasserentnahmen einbeziehen, hier darf es keine Ausnahmen geben. Die aktuellen Vorschläge führen zu Ungleichbehandlungen zwischen landwirtschaftlichen Betrieben, Wirtschaft und Bevölkerung. Das widerspricht dem Grundsatz der Gleichbehandlung. Der LBV fordert daher eine rechtssichere Lösung, bei der alle Wasserentnahmen gemessen und erfasst werden.

Eine Erhebung allein auf Basis von Schätzungen ist weder bürokratiearm noch rechtssicher. Zudem sollte die Kenntnis aller Wasserentnahmemengen ein ureigenstes Interesse des Freistaates in seiner Verantwortung für die Ressource Wasser sein.

Ein Entgelt ohne präzise Messungen als Datengrundlage schwächt das Vertrauen in den Staat. Es drohen Streitigkeiten. Damit steigt der Verwaltungsaufwand. Dabei gibt es ja bereits kostengünstige digitale Lösungen und Messtechnologien, die flächendeckend eingesetzt werden können: Jeder Hausanschluss hat einen Wasserzähler, und die Verbraucher zahlen für die exakt gemessene Wassermenge, und zwar ab dem ersten Kubikmeter.

Zu Artikel 74:

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb eine Nutzungsgebühr erst dann erhoben werden soll, wenn die mittlere Leistung 1100 kW übersteigt.

Zu Artikel 74 (2):

Das ist ein Freibrief für die Wasserkraftnutzung, die sich auf Altrechte begründet und wird daher strikt abgelehnt.

Zu Artikel 78:

Die Ausnahmen unter Ziffer 6-12 werden als ungerecht und unbegründet abgelehnt.

Die Freigrenze in Ziffer 13 muss ersatzlos gestrichen werden. Kaum ein landwirtschaftlicher Betrieb entnimmt eine Gesamtwassermenge von mehr als 5.000 Kubikmeter.

Zu Artikel 79

Eine exakte Erfassung der entnommenen Wassermenge über Messvorrichtungen ist zwingend erforderlich. Es kann nicht sein, dass der Verbrauch auf Schätzungen beruht.

Ursprünglich war eine Staffelung des Entnahmeentgelts vorgesehen. Dass kommerzielle Wassernutzer wie Mineralwasserhersteller denselben Betrag wie private Wassernutzer zahlen ist ungerecht und stellt eine indirekte Subventionierung dieser Betriebe dar- zu- lasten des Gemeinguts Wasser.

Fazit:

Zur Einführung des Wasserentnahmeentgelts stellt sich die Frage, warum im Vorfeld diverse bilaterale Gespräche bis hin zu einem Expertenworkshop durchgeführt wurden, wenn im Ergebnis keine der vorgebrachten Einwände berücksichtigt wurden. Mit dem Wasserentnahmeentgelt betreibt die Staatsregierung Klientelpolitik. Dieses Vorgehen stärkt nicht das Vertrauen in demokratische Prozesse.

2. Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes

Zu Artikel 1 Beschränkung der Aufgaben und der Errichtung von Wasser- und Bodenverbänden (zu § 2 WVG)

Die Änderung erweitert die Kompetenzen der Wasser – und Bodenverbände. Neben Oberflächengewässer kann auch auf die Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zurückgegriffen werden. Dies wird strikt abgelehnt.

Die Begrifflichkeit der „gewässerschonenden“ Entnahme ist rechtlich als auch fachlich nicht näher ausgeführt. Es besteht die Gefahr von Konflikten zwischen den Nutzungen von Wasser- und Bodenverbänden, Zielen des Naturschutzes, der Fischerei oder der Zielerreichung EG- WRRL.

Vielmehr sollte grundsätzlich über die zukünftigen Aufgaben der Wasser- und Bodenverbände in Zeiten des Klimawandels nachgedacht werden. Eine entsprechende Satzungsänderung wäre hier zwingend angebracht.

Mit freundlichen Grüßen



Helmut Beran
Dipl.-Biol.
Geschäftsführer
Naturschutzpolitik